

Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

- Durchgeschriebene Fassung –

Erstfassung der Satzung vom: 26.10.2001
In-Kraft-Treten: 01.01.2002
Änderungssatzung vom: bislang keine Änderungen erfolgt

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wir ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
a) ganz oder teilweise abgelehnt,
b) zurückgekommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßig werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbefehl hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbefehlsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbefehl erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungsstatistik keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 22 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigung in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

6. die Beglaubigungstätigkeit bei Bewerbungs- und Rentenangelegenheiten; bei der Beglaubigung von Bewerbungsunterlagen wird die Gebührenfreiheit allerdings auf bis zu 5 zu beglaubigende Unterlagen beschränkt.
7. die Anfertigung von Fotokopien in Rentenangelegenheiten.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Gebühren für die Telekommunikationsdienste (wie z. B. Ferngespräche, Telegramme, Telefaxe),
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € überschreiten.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehel eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entstehen mit der Aufwendug des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 (4) des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lastrup über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 25.02.1976 außer Kraft.

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Lastrup

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Tarif Nr.	Verwaltungstätigkeit	Euro
1.	Abschriften, Durchschriften u. andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	1,30
1.1.2	im Format DIN A4	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4, oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschansatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	Fotokopien und Lichtpausen je angef. Seite	
1.3.1	bis zum Format DIN A4	
	a) 1-5 Kopien	0,25
	b) ab 6 Kopien	0,15
1.3.2	bis zum Format DIN A 3	
	a) 1-5 Kopien	0,50
	b) ab 6 Kopien	0,30
1.3.3	bei größeren Formaten bis zu	13,00
1.4	Vervielfältigungen m. Bürodruckgeräten je Seite DIN A4 in einer Auflage	
1.4.1	bis zu 10 Stück	1,00-2,05
1.4.2	bis zu 50 Stück	1,55-3,05
1.4.3	bis zu 100 Stück	1,80-3,60
1.4.4	bei höheren Auflagen	
1.4.4.1	bis zu 500 Stück je angef. 100 Stück je Seite	1,30
1.4.4.2	über 500 Stück je angef. 100 Stück je Seite	1,00
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe	
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite	
2.2.1	der Erstaufbereitung	2,50
2.2.2	der Durchschrift	1,55
2.3	Beglaubigung von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
2.3.1	je Seite des 1. Abdruckes	1,55
2.3.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00-15,00
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00-102,00

Tarif Nr.	Verwaltungstätigkeit	Euro
3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,55
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergl.	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,10-10,00
3.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,55
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als 1 Stunde erfordert	*16,11-31,96
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als 1 Stunde erfordert, für jede weitere halbe Stunde	*16,11-31,96
	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben	
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergl.)	
4.1	für jede angefangene Seite	0,25
4.2	jedoch mindestens	1,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene halbe Stunde	*16,11-31,96
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
		5,00-511,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	
		*16,11-31,96
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000 Euro des Bürgschaftsbetrages	10,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- u. sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbes. gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages d. vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,00

Tarif Nr.	Verwaltungstätigkeit	Euro
9.1.2	für jede weiteren angef. 5.000 Euro	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages d. vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- u. sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen	10,00-51,00
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
11.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
12.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
13.	Feststellungen aus Konten und Akten	
13.1	je angefangene halbe Stunde	*16,11-31,96
13.2	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
14.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
15.	Erschließungsbescheinigung	
15.1	bis zu drei Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	2,50 0,50
15.2	Erschließungsbestätigung im Baugenehmigungsverfahren nach § 69a Abs. 1 Nr. 5 NBauO	10,00-51,00
16.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
16.1	0,2 m ²	1,00
16.2	0,5 m ²	1,55
16.3	1,0 m ²	2,50
16.4	über 1,0 m ²	4,10
17.	Abgabe von Gemeindegarten	
17.1	zur Größe von 1 : 20.000	2,50
18.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstige Anlagen ausgeführt werden, je angef. halbe Stunde d. Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	*16,11-31,96
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	
19.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angef. halbe Arbeitsstunde	*16,11-31,96

Tarif Nr.	Verwaltungstätigkeit	Euro
19.2	Arbeitsstunden je angef. halbe Arbeitsstunde einschl. Anfahrtsweg v.d. Dienststelle bzw. v. d. vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg v.d. Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	*16,11-31,96
20.	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung	
20.1	Entwässerungsgenehmigung je anzuschl. Grundstück	15,00
20.2	Abnahme von Abwasseranlagen je angef. halbe Arbeitsstunde	*16,11-31,96
20.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angef. halbe Arbeitsstunde	*16,11-31,96
20.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,00
20.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindliche Abwasseranlage nach der Entwässerungssatzung	51,00-153,00
20.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich sind	51,00-256,00
21.	Archiv	
21.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angef. halbe Stunde	*16,11-31,96
21.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,05 0,50
Daneben kann die Gebühr zu Tarif-Nr. 21.1 erhoben werden.		
21.3	Benutzung des Archivs	
21.3.	für einen Tag	5,00
1		
21.3.	für eine Woche	15,00
2		
21.3.	für eine längere Zeit bis zu	51,00
3		
22.	Rechtsbehelfe	
Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter		5,00-511,00
* Stundensätze für den Verwaltungsaufwand		
Erlass des Nieders.Finanzministeriums vom 19.06.2001 (Angabe je halbe Arbeitsstunde)		
<u>Einfacher Dienst</u>		
A5		
BAT X bis BAT VIII		16,11 Euro
<u>Mittlerer Dienst</u>		
A5 bis A9		
BAT VIII bis BAT Vb		20,20 Euro
<u>Gehobener Dienst</u>		
A9 bis A15		
BAT Vb bis BAT II		26,84 Euro
<u>Höherer Dienst</u>		
A15 bis B3		
BAT I bis BAT Ib		31,96 Euro